Begründung

Rechtsgrundlagen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1, des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S.1802) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S.1802)

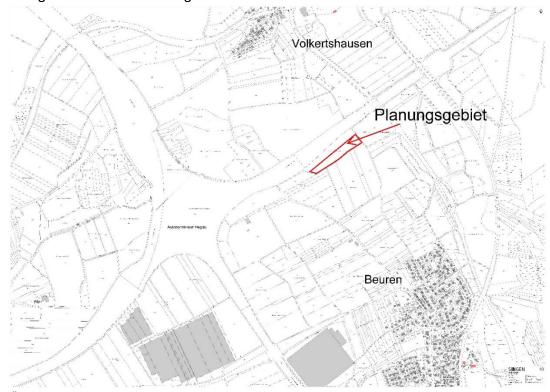
Gemeinde Stadt Singen – Stadtteil Beuren an der Aach

Änderung: Darstellung Sondergebiet – Solarpark

Fläche in ha ca. 1,2 ha

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt südlich direkt an die A98 und liegt westlich des bestehenden Umspannwerks in ca. 375m Entfernung. Die gesamte Grundstücksfläche beträgt ca. 2,7 ha, der südliche Grundstücksbereich (ca. 1,2 ha) soll für die Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Plandarstellung.



Übersichtsplan - ohne Maßstab

Planungsrecht

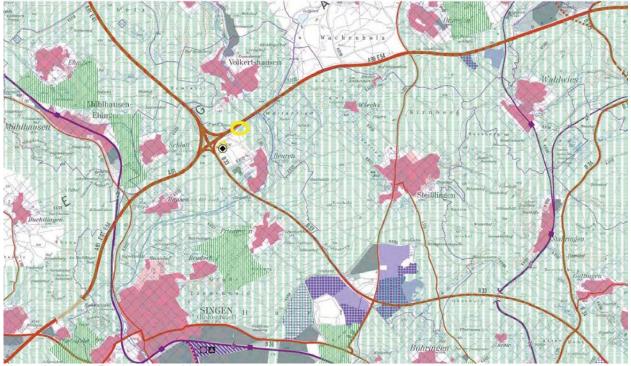
Singen ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 2002) ein Mittelzentrum, zu dessen Mittelbereich (Verflechtungsbereich) die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Volkertshausen, Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, Gottmadingen, Büsingen, Gailingen, Hilzingen und Tengen zählen. Außerdem sind grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau zu berücksichtigen. Im LEP 2002 zählt Singen zur LEP-Raumkategorie des Verdichtungsraums (Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung) und liegt im Schnittpunkt dreier Landesentwicklungsachsen.

Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ist der Singener Stadtteil Beuren dreiseitig von einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1) umgeben. Die Fläche nördlich von Beuren, in Richtung Autobahn A98, begrenzt durch die B33 hat keine Regionale Siedlungsund Infrastruktur-Darstellung.

Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges.

Gemäß Regionalplan 2000 sind in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.



Ausschnitt aus Regionalplan 2000

Ziel und Anlass der Planung / Städtebauliche Zielsetzungen

Im Singener Stadtteil Beuren soll mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Bürgerprojekt ein Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch Photovoltaik (PV) geleistet werden.

Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019 auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Ein Großteil der Stromerzeugung soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden, Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von PV-Anlagen werden durch das EEG geregelt, dieses fördert z.B. gezielt Photovoltaikanlagen in einer bestimmten Entfernung zu Autobahnen und Bahntrassen oder auf Konversionsflächen. Gleichzeitig werden im EEG Ausschlusskriterien definiert, die einer Planung von Photovoltaikanlagen entgegenstehen. Diese sind beispielsweise gesetzlich geschützte Biotope oder Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtliche Vorraussetzungen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden, dies trägt damit zum notwendigen Ausbaupfad bei.

Das Plangebiet für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage liegt nördlich des Stadtteils Beuren, südlich der A 98. Auf dem südlichen Teilbereich des Flst-Nr. 1990, soll für die geplante PV-Anlage Planungsrecht geschaffen werden.

Die Fläche eignet sich für die Energiegewinnung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage direkt an der Autobahn. Sie liegt nicht in unmittelbarer Nähe von besiedeltem Gebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen der unmittelbar benachbarten Umgebung: landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehrsflächen zu erwarten, ebenso auch keine Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges, in diesem das Plangebiet liegt. Landwirtschaflich genutzte Flächen umgeben das Plangebiet. Die Erschließung des Plangebietes ist über Wirtschaftswege an die Landesstraße 189 und die Kreisstraße 6122 gesichert. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Mit der höheren Forstbehörde und dem Kreisforstamt (Landkreis Konstanz) haben zur geplanten Photovoltaikanlage auf Flst-Nr.1990 Abstimmungsgespräche stattgefunden.

Das gesamte Flurstück ist Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LandeswaldGesetz (LWaldG), wobei nur der nördliche Grundstücksteil mit Wald bestockt ist. Der südliche Teilbereich, der teilweise von Hochspannungsleitungen überspannt ist, wurde als Kurzumtriebsplantage genutzt. Diese Nutzung ist inzwischen aufgegeben. Dort soll eine PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden.

Eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG kann lediglich auf dem südlichen Grundstücksteil von der höheren Forstbehörde in Aussicht gestellt werden, als Nachfolgenutzung der Kurzumtriebsplantage und aufgrund des Leitungsverlaufes der Hochspannungsleitungen über dieses Flurstück.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Waldumwandlungserklärung erforderlich, die zur Genehmigung der FNP-Änderung vorliegen muss. Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 9 LWaldG i.V.m § 10 LWaldG wird mit den erforderlichen Unterlagen derzeit zusammengestellt und parallel zu diesem Bauleitplanverfahren eingereicht.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der Waldinanspruchnahme hat bereits auf der nördlich des Plangebiets liegenden bestehenden Waldfläche (nördlicher Teilbereich von Flst-Nr.1990) durch Pflanzung von Elsbeeren in Abstimmung mit dem Kreisforstamt und dem Amt für Naturschutz stattgefunden. Der forstrechtliche Waldausgleich soll auf einer Teilfläche eines Grundstücks in Überlingen – Bonndorf erfolgen, was mit dem Kreisforstamt besprochen ist. Auch die positive Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Konstanz) für die Waldumwandlung im Bereich des WSG "TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A" liegt vor, die dem Antrag auf eine Waldumwandlungserklärung beigelegt wird. Darüber hinaus ist die UVP-Vorprüfung (Formblatt "Feststellung der UVP Pflicht") für die Inanspruchnahme der Waldfläche erarbeitet worden. Diese liegt diesem Planverfahren in der Anlage bei.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem südlichen Grundstücksbereich geschaffen werden. Der Gemeinderat der Stadt Singen hat das Bebauungsplanverfahren "Solarpark Beuren" mit dem Aufstellungsbeschluss, Entwurfsbeschluss und dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung am 22.06.2021 in die Wege geleitet.

Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 13. Änderung vom 24.02.2021) als Wald dargestellt und soll im südlichen Grundstücksbereich in Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage geändert werden.

Alternativstandorte:

Die Standortalternativenprüfung für diesen Solarpark bezieht sich auf das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen und ist im beiliegenden Dokument der Standortalternativenprüfung dargelegt. Das Dokument ist Bestandteil der Begründung.

Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von PV-Anlagen werden durch das so genannte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses sieht vor, dass für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen herangezogen werden sollen. Weitere bevorzugte Flächen sind jene, die innerhalb eines Maximalabstandes parallel zu Autobahnen und

Bahnlinien liegen. Gleichzeitig werden Ausschlusskriterien definiert, die einer Planung von Photovoltaikanlagen entgegenstehen, wie beispielsweise gesetzlich geschützte Biotope oder Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 750 kWp und soll innerhalb des Streifens parallel von Autobahnen und Schienen angelegt werden. Die entsprechenden Flächen innerhalb der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sind im Rahmen der vorliegenden Standortalternativenprüfung untersucht. Dabei wurden Flächen mit einer Flächengröße von ca. 1,0 bis 1,5 ha betrachtet, um die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage zu gewährleisten.

Alle Flächen parallel zur Autobahn auf Gemarkung Singen (A98 bzw. A81) und zu Bahntrassen liegen innerhalb von Regionalen Grünzügen. Lediglich wenige Flächen südlich der A98, östlich der B33 (im Bereich des Umspannwerkes Beuren) liegen nicht in einem Regionalen Grünzug. Ebenso ist im Bereich der Bahnlinie Singen-Engen zwischen Schaffhauserstraße und Aach bzw. Siedlungsgrenze kein Regionaler Grünzug festgelegt.

Die Flächen östlich der Bahnlinie Singen-Engen sind aufgrund der Nähe der Siedlungsflächen (Wohnen, Krankenhaus, Zentrum Singen), insbesondere auch wegen der Naherholungsflächen entlang der Aach aus städtebaulichen Gründen als Alternativstandorte für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht geeignet. Weitere Kriterien, die zum Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik in diesem Bereich der Bahnlinie führen, ist das direkt angrenzende Landschaftschutzgebiet Hegau und Naturschutzgebiet am Hohentwiel.

Die weiteren Flächen, die nicht in einem Regionalen Grünzug liegen, sind im Bereich Umspannwerk Beuren südlich des Autobahnkreuzes Hegau. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen sind jedoch derzeit eigentumsrechtlich nicht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage verfügbar. Östlich daran angrenzend befindet sich die nun die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche. Auch hier sind die umgebenden Flächen landwirtschaftlich genutzt. Altdeponiestandorte, Konversionsflächen oder brachliegende untergenutzte Freiflächen sind auf Gemarkung Beuren für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorhanden.

Die für die Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche wurde als Kurzumtriebsplantage genutzt, diese Nutzung wurde aufgegeben. Eine Nachfolgenutzung ist aufgrund der Hochspannungsleitungstrasse, die über das Grundstück verläuft, beeinträchtigt. Die Nutzung für eine Freilandphotovoltaik bietet sich auf der nun brachliegenden Fläche an. Der bestehende Wald, der sich im nördlichen Teilbereich des Grundstücks befindet, verschattet die Photovoltaikflächen nicht, eine gegenseitige Beeinträchtigung der Nutzungen wird nicht erwartet.

Mit dieser geplanten Nutzungsänderung auf dieser Fläche werden auch der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung keine Flächen entzogen.

Die Alternativenprüfung ist ausführlich in der Anlage dargelegt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die auf Gemarkung Singen-Beuren liegende mittlere **Teilfläche der Fläche Nr. 4** die angesetzten raumordnerischen, städtebaulichen, umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als die weiteren betrachteten Standorte, neben einer weiteren Potentialfläche auf Gemarkung Volkertshausen. Für diese Fläche auf Gemarkung Volkertshausen sind die Bauleitplanverfahren für die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage abgeschlossen. Die 13. Änderung FNP 2020 ist seit dem 24.02.2021 wirksam.

Zusammengefasst wurde der Standort auf Gemarkung Singen-Beuren aus folgenden Gründen gewählt:

- Lage nur teilweise im Regionalen Grünzug, eine Beeinträchtigung durch die Errichtung einer PV-Freiflächenphofovoltaikanlage ist nicht gegeben
- vorbelastete Lage an der Autobahn,
- teilweise eingeschränkte Nutzung durch Freileitung (einzuhaltender Abstand)
- Lage außerhalb von Schutzgebieten oder anderer ökologisch sensibler Gebiete
- geeignete Topografie, ebene Fläche
- geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (geringe Einsehbarkeit)
- keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertig genutzter Fläche
- sinnvolle Nachnutzung einer Kurzumtriebsplantage
- südlich eines bestehenden Waldstreifens entlang der Autobahn -> keine Verschattung
- keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich
- gesicherte Erschließung
- keine Einsehbarkeit des Standorts von Wohnbebauung (Singen-Beuren / Volkertshausen), keine Siedlungsstruktur in direkter Umgebung
- Flächenverfügbarkeit auf geeigneter Flächengröße gesichert

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange (Mensch: Gesundheit / Wohnen/ Erholung / Freizeit / Bevölkerung), Pflanzen / Tiere / Biodiversität, Schutzgut Fläche, Boden, Schutzgut Wasser: Grundwasser / Oberflächenwasser / Retention, Klima / Luft, Landschaft/ Ortsbild, Kultur- / Sachgüter, Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge sind erläutert und dargestellt. Der Umweltsteckbrief ist Bestandteil dieser Begründung.

Geplant ist die Umnutzung einer Ruderalfläche/Schlagflur zur Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der A98 und nördlich des Stadtteils Beuren. Die Fläche wurde früher als Kurzumtriebsplantage genutzt. Diese Nutzung wurde aber aufgegeben. Der nördliche Grundstücksbereich ist teilweise bewaldet, dieser bleibt erhalten.

Das Gebiet liegt direkt an der Autobahn A98 und ist entsprechend verlärmt. Im Osten, Süden und Westen umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen das Gebiet. Die Fläche wird über Wirtschaftswege erschlossen und wird von zwei Starkstromtrassen überspannt.

Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen ergibt ein "Bevorzugtes Gebiet". Die Veränderung des Landschaftsbildes durch Installation von Solarmodulen ist als geringfügig einzuschätzen.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen bzw. Emissionen

- keine Befestigung des angrenzenden Weges
- Erhalt des vorhandenen Waldes als Eingrünung des Geländes von Norden
- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- Verwendung reflexionsarmer Module
- Einhaltung eines Mindestabstandes der Module zur Bodenoberfläche
- Kleinsäugerfreundliche Einzäunung
- Flächige Versickerung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers werden auf der Ebene der Bebauungsplanung untersucht und ggf. festgesetzt.

Die Nutzung von Photovoltaikanlagen führt zur Reduktion von CO2-Emissionen und dient dem Klimaschutz. Die Neuversiegelung beträgt voraussichtlich nur eine sehr geringe Fläche, der angrenzende Weg wird nicht befestigt. Es gehen keine hochwertigen Biotopstrukturen verloren. Der Boden bleibt erhalten. Das Vorhaben ist reversibel. Genaue Angaben zum Kompensationsbedarf werden im Bebauungsplanverfahren geprüft. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden und Biotope gemäß Ökokontoverordnung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Der Mischwaldstreifen im nördlichen Grundstücksbereich des Flst. 1990 bleibt erhalten und ist zur Kompensation bereits naturnah umgebaut in einen hochwertigeren Eichen-Elsbeeren-Lichtwald.

Nachrichtliche Übernahmen

Grundwasserschutz

Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet im Wasserschutzgebiet Zone IIIb des TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A. Die jeweiligen in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Hochwasserschutz

Die Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten für die Hegauer Aach liegen vor. Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet.

Hinweise

Denkmalschutz / Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vieren Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (EMail: Abteilung 8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Bodenaushub

Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.

Stadt Singen, Fachbereich Bauen Abt. Stadtplanung – 28.06.2021

Anlagen:

- Plandarstellung
- Alternativenprüfung
- Steckbrief/Umweltbericht

Verfahren

16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 - Solarpark, Beuren der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG)

BESCHLUSSFASSSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB	AM	23,05.2019
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB mit geändertem Plangebiet	AM	28.05.2020
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und		
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	28.05.2020
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB	VOM	29.06.2020 BIS 31.07.2020
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	29.06.2020 BIS 31.07.2020
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	30.03,2021
BETEILIGUNG DER ÖFFENTILICHKEIT § 3 (2) BAUGB		
in Singen, Rielasingen-Worblingen, Volkertshausen	VOM	26.04.2021 BIS 28.05.2021
in Steißlingen		BIS 04.06.2021
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	26.04.2021 BIS 28.05.2021
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	28.07.2021



OBERBURGERMEISTER DER STADT SINGEN VORSITZENDER DER VVG

GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB

AM 10.08.2021



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 63.11. 71

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 13. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 SOMIT WIRKSAM

24. Nov. 2021

AZ: 620.4026